

Anlage A

Leistungsvereinbarung zur Erbringung von Schulsozialarbeit im Förderzentrum Mitte

Zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Trümper, in dessen Auftrag der Leiter des Jugendamtes, Herr Förster

- nachfolgend auch „Stadt“ genannt-

und

dem „Spielwagen – Verein zur Förderung eines kinder- und jugendgerechten Lebens in der Stadt e.V.“, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kanter

- nachfolgend auch „Verein“ genannt-

§ 1 Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Erbringung von Leistungen nach § 13 (1) KJHG - Angebote der sozialpädagogischen Beratung und Begleitung zur beruflichen und sozialen Integration benachteiligter junger Menschen. Auf der Grundlage von §§ 3 Abs. 2, 77 SGB VIII i. V. m. §§ 53, 55 SGB X und nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 09.02.2006 zur DS0575/05 - „BIB-Magdeburg“- Berufliche und soziale Integration Benachteiligter (Beschluss-Nr.: 880-28(IV)06).

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistung

- 1) Entsprechend der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage 1) werden im Rahmen von Schulsozialarbeit an der Sekundarschule "Oskar Linke" 20 Std. / Woche sowie an der Förderschule "Salzmannschule" 20 Std. / Woche erbracht.
- 2) Weitere 20 Std. / Woche werden im Rahmen von schulübergreifender Tätigkeit für Schulen innerhalb des Förderzentrums Mitte, insbesondere für die „Schule am Wasserfall“ und die Sekundarschule „J. W. von Goethe“ erbracht.
- 3) Flankierend zur Leistungserbringung an den genannten Schulen wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Jugendamt und Verein abgeschlossen und umgesetzt.

§ 3 Qualität der Leistung

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die in der Qualitätssicherungsvereinbarung (Anlage 2) aufgeführten Kriterien bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 2) Der Verein erstellt einen Sachbericht entsprechend der in Anlage 2 beschriebenen Kriterien und legt diesen bis zum 31.01. des Folgejahres der Stadt vor.
- 3) Die Stadt überprüft auf der Grundlage der durch den Verein gemäß Abs. 2 zu erstellenden Unterlagen sowie anhand eines Auswertungsgespräches die Qualität der vereinbarten Leistung im Sinne des § 2. Darüber hinaus behält sich die Stadt das Recht vor, während der Leistungserbringung den tatsächlichen Umfang der erbrachten Leistung vor Ort in Augenschein zu nehmen.
- 4) Bei begründeter Annahme einer wesentlichen Abweichung von der in der Konzeption und dem Kostenplan formulierten Leistung hat die Stadt das Recht, über die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen hinaus auch die buchhalterischen Unterlagen des Vereins (Bücher, Zahlungsbelege) bezüglich der Leistungserbringung einzusehen und in geeigneter Weise zu prüfen.

§ 4 Finanzierung der Leistung

- 1) Als Gegenleistung für die Erbringung der Leistung im Sinne von § 2 wird ein Entgelt in Höhe von insgesamt 178.072,55 EUR für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Dieser Betrag stellt ein kostendeckendes Entgelt hinsichtlich der gemäß Entgeltvereinbarung (Anlage 4) kalkulierten Kosten dar. Die Auszahlung des vereinbarten Entgeltes erfolgt vierteljährlich jeweils zum 10. Werktag des zweiten Quartalsmonats durch die Landeshauptstadt Magdeburg per Überweisung auf ein durch den Verein rechtzeitig zu benennendes Konto (auf der Basis der kalkulierten Kosten in der Entgeltvereinbarung).
- 2) Die erste Rate in Höhe von 12.864,52 EUR wird am 31.08.2006 gezahlt.
- 3) Der Spielwagen e.V. erstellt wöchentlich einen Dokumentationsbogen zur erbrachten Leistung (siehe Anlage 3). Diese sind vierteljährlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Schutzauftrag/Datenschutz/Persönliche Eignung

- 1) Der Verein verpflichtet sich zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII, des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII sowie des Beschäftigungsverbotese gemäß § 72a SGB VIII.
- 2) Werden dem Verein bei der Leistungserbringung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen bekannt, so hat er das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Bei der Gefährdungsabschätzung sind die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche einzubeziehen, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird. Darüber hinaus wird zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft

durch den Verein hinzugezogen. Die betreffenden Fachkräfte wirken darauf hin, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe die im Einzelfall jeweils erforderlichen Hilfen, insbesondere nach den §§ 27–35 SGB VIII, in Anspruch nehmen. Nehmen die Leistungsberechtigten eine erforderliche Hilfe nicht an oder ist die angenommene Hilfe nicht ausreichend, die Gefährdung abzuwenden, informiert der freie Träger umgehend schriftlich das Jugendamt der Stadt hiervon. Dasselbe gilt, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Gefährdungsabschätzung mitzuwirken.

- 3) Der Verein verpflichtet sich den Datenschutz, hier insbesondere einen den Bestimmungen des § 61 Abs. 3 des SGB VIII entsprechenden Schutz der Sozialdaten, zu gewährleisten. Der Verein gewährleistet ferner, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Von dienstlichen Schriftstücken, Unterlagen und sonstigen Materialien, die in Ausführung sozialpädagogischer Betreuung zugänglich gemacht werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Jugendamtes oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen zur Verwendung Dritter gefertigt werden.
- 4) Der Verein gewährleistet, dass die von ihm mit der Maßnahmedurchführung betrauten Personen (auch Dritte) über die erforderliche „Persönliche Eignung“ im Sinne des § 72 Abs. 1 SGB VIII verfügen. Zur Sicherstellung dieser Maßgabe verpflichtet sich der Verein insbesondere dazu, sich von den hauptamtlich bei ihm beschäftigten Personen, die unmittelbar mit der Betreuung der Teilnehmer/- innen im Rahmen der vertragsgegenständlichen Maßnahme beauftragt sind, Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen und sich dadurch von deren persönlicher Eignung in entsprechender Anwendung des § 72a Abs. 1 SGB VIII zu überzeugen.

§ 6 Versicherungsschutz/Haftung

Der Verein verpflichtet sich, für den notwendigen Versicherungsschutz der Maßnahmeteilnehmer/-innen zu sorgen. Er haftet für alle im Rahmen seiner Maßnahmedurchführung entstehenden Schäden gemäß den gesetzlichen Regelungen und stellt insoweit die Landeshauptstadt Magdeburg von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

§ 7 Rückzahlung zweckentfremdeter Leistungsentgelte

1. Der Verein verpflichtet sich zur unverzüglichen Rückzahlung des Leistungsentgeltes (ganz oder teilweise) für den Fall, dass das Leistungsentgelt insgesamt bestimmungswidrig verwendet wurde oder eine partielle Zweckverfehlung vorliegt.
2. Sofern die Überprüfung des Sachberichtes (§ 3 Abs. 2) und ggf. weiterer Unterlagen (§ 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3) sowie das durchzuführende Auswertungsgespräch (§ 3 Abs. 3) die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung nicht bestätigen, gilt das komplette bis dahin

gezahlte Leistungsentgelt als bestimmungswidrig verwendet und ist gemäß Abs. 1 zurückzuzahlen. Anspruch auf weitere Zahlungen besteht in diesem Fall nicht.

3. Wird der Stadt bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme bekannt, dass der Verein wissentlich gegen die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages verstoßen hat, hat der Verein sämtliche finanzielle Mittel, die er zur Durchführung dieser Maßnahme erhalten hat, unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 8 Rücktrittsrecht

Die Parteien sind berechtigt von dem vorliegenden Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts soll schriftlich erfolgen und begründet werden. Beide Parteien können vom Vertrag zurücktreten, sobald abzusehen ist, dass der vertraglich vorgesehene Zweck sowie Inhalt und Umfang der Leistung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 nicht erreicht werden können (insbesondere bei Einstellung der Tätigkeit des Vereins sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins). In diesem Fall steht dem Verein das Entgelt anteilig in dem Verhältnis zu, welches jenem zwischen dem dann bereits erbrachten Anteil an der Gesamtmaßnahme zu dem nicht mehr erbringbaren Maßnahmeanteil entspricht.

§ 9 Laufzeit

Der Vertrag tritt am 01.08.2006 in Kraft und endet am 31.12.2008.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- 2) Wenn die Kooperationsvereinbarung mit der jeweiligen Schule trotz intensiver Bemühungen nicht erfolgreich umgesetzt werden kann, ist ein Standortwechsel vorzunehmen und § 2 der Leistungsvereinbarung entsprechend anzupassen.
- 3) Sollten sich aus den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen Veränderungen ergeben, die Inhalte dieses Vertrages berühren, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass der vorliegende Vertrag den gesetzlichen Regelungen angepasst oder aufgehoben wird.
- 4) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- 5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Spätere Absprachen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

.....
Förster

.....
Kanter

Anlagen

- Anlage 1 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 2 - Qualitätssicherungsvereinbarung
- Anlage 3 - Dokumentationsbogen
- Anlage 4 - Entgeltvereinbarung